

BGE 138 II 32

Praxisänderung - Stolpersteine

Fachtagung Schweizer Bauernverband | Agriexpert
vom 6. November 2014
in Windisch

Dr.iur. Marianne Klöti-Weber, Rechtsanwältin, Baden

Inhalt

- BGE 138 II 32 - Praxisänderung
- Zulässigkeit der Praxisänderung
- Kieslandparzelle
- Nutzungsänderung
- Einzonung
- Fazit

BGE 138 II 32: Praxisänderung

Entscheid vom 2.12.2011

- Steuerlich privilegierte Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Grundstücksgewinne
 - wiedereingebrachte Abschreibungen -> Einkommenssteuer Kanton, Bund, AHV
 - Wertzuwachsgeinn -> kantonale Grundstückgewinnsteuer
- Neu: Beschränkung auf Schutzbereich des BGGB (bisher: blosse landwirtschaftliche Nutzung genügte)

BGE 138 II 32: Praxisänderung (2)

Entscheid vom 2.12.2011

- Grosse finanzielle Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Baulandparzellen
- zusätzliche Abgabebelastung des Wertzuwachsgewinns mit Bundessteuer u. AHV
- kantonale Grundstückgewinnsteuer bei langer Besitzdauer häufig (wesentlich) günstiger wie Einkommenssteuer
- Gewisse Milderung der Steuerfolgen durch UStR II

Praxisänderung - Zulässigkeit

SGE 26.6.2014, 3-RV.2013.149; BGE in StE 2007 B 24.4 Nr. 75

- Neues Besteuerungsregime auf alle künftigen, insbesondere aber auch auf alle noch offenen Verfahren, unabhängig ob zu Gunsten oder zu Lasten des Pflichtigen
- Keine verbotene Rückwirkung, kein Vertrauensschutz
- Ausnahme unter bestimmten Voraussetzungen: Steuerruling

Praxisänderung – Zulässigkeit (2)

□ Achtung Verzugszinsen!

Je nach kantonalem Steuergesetz und insbesondere bei der AHV ohne Rechnungsstellung: gesetzliche Verzugszinsen ab Jahr der Gewinnrealisierung

-> provisorische Rechnung verlangen!

□ Verzugszinsen direkte Bundessteuer: erst nach Rechnungsstellung

Praxisänderung – Zulässigkeit (3)

SGE 26.6.2014, 3-BB.2013.17; BGE 19.9.2007, 2A.126/2007

- ❑ Verkauf landwirtschaftlich genutztes Bauland 2008
- ❑ Kantonale Grundstückgewinnsteuer rechtskräftig veranlagt (21.4.2011)
- ❑ Direkte Bundessteuer -> Einkommenssteuer (31.5.2013)
- ❑ Keine Bindungswirkung des zuerst ergangenen kantonalen Entscheides

Praxisänderung – Zulässigkeit (4)

SGE 26.6.2014, 3-RV.2014.6; BGE 13.8.2008 2A.116/2007

- Baulandverkauf 2007 -> Bildung einer steuerlich anerkannten **Ersatzbeschaffungsrückstellung**
- 2010 Auflösung Rückstellung
- Steuerfolgen knüpfen an rechtliche Verhältnisse 2010
-> Einkommenssteuer

Praxisänderung – Zulässigkeit (5)

SGE v. 26.6.14, 3-RV.2013.167; VGE v. 30.1.13 WBE.2012.245

- ❑ Veräußerung landwirtschaftlich genutztes Baulandgrundstück im 2007
- ❑ Steuererklärung für Grundstücksgewinne im 2008 / Rechtsmittelverfahren / Rückweisung an Steuerkommission
- ❑ 2013 Eröffnung Veranlagung zur Einkommenssteuer - verjährt?
- ❑ Verfahren betr. GGSt -> gilt als verjährungsunterbrechend für Eink.steuer

Kieslandparzelle

SGE vom 26.6.2014, 3-RV.2013.167

- Verkauf -> Einkommenssteuer, trotz bisheriger landwirtschaftlicher Nutzung
- Materialabbauzone, Nichtbauzone – trotzdem ausserhalb Schutzbereich BGBB
- Wert liegt nicht (mehr bzw. noch nicht wieder) im landwirtschaftlichen Nutzungspotential -> Auswirkungen auf Ersatzbeschaffung

Einzonung, Nutzungsänderung

KS Nr. 38 EStV v. 17.6.2013; SGE 26.6.2014, 3-RV.2013.149

- Differenz zwischen Anlagekosten und Verkehrswert nach bäuerlichem Bodenrecht im Zeitpunkt der Einzonung wird von der **direkten Bundessteuer** freigestellt bzw. eine steuerfreie Aufwertung gewährt
- Nach **aarg. Recht** keine Freistellung, bei Einzonung auf Antrag Abrechnung Grundstücksgewinnsteuer: Differenz Anlagekosten zu Verkehrswert nach bäuerl. Bodenrecht

Fazit

- ❑ Ist Einkommenssteuerpflicht richtig?
- ❑ Gleichbehandlung des Landwirts mit übrigen selbständigen Erwerbenden mit Geschäftsliegenschaft
- ❑ Liegenschaftsmehrwert nicht durch gewerbliche Tätigkeit geschaffen -> rein konjunkturell bedingt
- ❑ De lege ferenda: generell GGSt auf konjunkturellen Mehrwerten